



**Betreff:**

öffentlich

**Bildung eines Behindertenbeirates und Bestätigung der Satzung**

Erstellungsdatum 15.04.2004

Eingang 902: \_\_\_\_\_

Einreicher: FB Soziales, Wohnen und Senioren

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
05.05.2004	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
18.05.2004	Ausschuss für Soziales		
26.05.2004	Hauptausschuss		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:  
Die Bildung des Behindertenbeirates der Landeshauptstadt Potsdam und die Bestätigung der Satzung des Behindertenbeirates.

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Entscheidungsergebnis**

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

**Finanzielle Auswirkungen?**                       Ja                       Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Die Stadtverwaltung stellt nach Maßgabe des Haushaltes aus dem Budget des Fachbereiches Soziales, Wohnen und Senioren finanzielle Mittel bis zu 1000 Euro jährlich zur Verfügung.

HH-Stelle      49800.71802 – Zuschuss an soziale Einrichtungen

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister
-------------------

Geschäftsbereich 1
--------------------

Geschäftsbereich 2
--------------------

Geschäftsbereich 3
--------------------

Geschäftsbereich 4
--------------------

## **Begründung:**

Das „Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003“ stand unter dem Leitspruch: „Nichts über uns ohne uns“.

Diesem Rechnung tragend ist es seit dem vergangenen Jahr Wunsch aller Potsdamer Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderungen, einen Behindertenbeirat zu bilden.

Dieser soll dem Wunsch der Menschen mit Behinderungen nach größerer Selbstbestimmung und Beteiligung entsprechen. Daneben soll er der täglichen Arbeit des Behindertenbeauftragten wesentliche behindertenpolitische Ziele erarbeiten, die der Integration der Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft dienen und die Landeshauptstadt Potsdam zu einer barrierefreien und somit behindertenfreundlichen Stadt gestalten.

Unter Leitung des Behindertenbeauftragten ist die vorliegende Satzung des Potsdamer Behindertenbeirates mit allen o.g. Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen erarbeitet und mit dem Geschäftsbereich 3 unter Mitwirkung des Rechtsamtes abgestimmt worden.

## **Satzung des Behindertenbeirates der Landeshauptstadt Potsdam vom .....**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **Rechtsgrundlagen**

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172)

### **§ 1 Zweck des Behindertenbeirates**

Der Behindertenbeirat vertritt in enger Zusammenarbeit mit der/dem Behindertenbeauftragten die Interessen der Menschen mit Behinderung im Gebiet der Stadt Potsdam.

### **§ 2 Aufgaben des Behindertenbeirates**

- (1) Der Behindertenbeirat ist dazu aufgerufen, in Zusammenarbeit mit der/dem Behindertenbeauftragten die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse, die Verwaltung und die Öffentlichkeit über die Situation von Menschen mit Behinderung in Potsdam zu unterrichten und Vorschläge zur Verbesserung der Lebenssituation von Betroffenen zu unterbreiten.
- (2) Der Behindertenbeirat berät in Zusammenarbeit mit der/dem Behindertenbeauftragten die Stadtverordneten und ihre Ausschüsse sowie die Verwaltung in allen Fragen, die Menschen mit Behinderung betreffen.
- (3) Der Behindertenbeirat berät und koordiniert gemeinsam mit der/dem Behindertenbeauftragten die Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderung und ihrer Organisationen.
- (4) Der Behindertenbeirat wirkt gemeinsam mit der/dem Behindertenbeauftragten bei der Planung und Erstellung öffentlicher Anlagen, Einrichtungen und Vorhaben mit.

- (5) Der Behindertenbeirat wirkt gemeinsam mit der/dem Behindertenbeauftragten darauf hin, dass Objekte, Projekte und Maßnahmen öffentlicher und privater Träger behindertengerecht ausgebaut und gestaltet werden.

### **§ 3 Rechte**

- (1) Der Behindertenbeirat hat das Recht, bei der /dem Behindertenbeauftragten der Stadt Potsdam oder bei den jeweils zuständigen Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleitern Informationen zu behindertenpolitischen Fragen einzuholen.
- (2) Der Behindertenbeirat hat das Recht, Fachleute zu seinen Sitzungen hinzuziehen, wobei in diesem Zusammenhang möglicherweise entstehende finanzielle Aufwendungen seitens der Stadt Potsdam nicht erstattet werden.
- (3) Der Behindertenbeirat kann sich jederzeit schriftlich an die Stadtverordnetenversammlung und die Verwaltung wenden, wenn er der Meinung ist, dass Maßnahmen der Stadt die Belange von Menschen der Stadt Potsdam mit Behinderung nicht oder nicht angemessen berücksichtigen.
- (4) Der Behindertenbeirat kann Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und/oder Gutachten an den Oberbürgermeister, an Stadtverordnete oder Ausschüsse mit dem Ansinnen herantragen, diese Angelegenheiten in entsprechenden Gremien zu behandeln.

### **§ 4 Wahl der Delegierten**

- (1) Jede Behindertenvertretung und Selbsthilfegruppe, die ihren Sitz in der Stadt Potsdam hat und mehr als 10 Mitglieder zählt, kann bis zu drei Delegierte, jede Behindertenvertretung und Selbsthilfegruppe bis zu 10 Mitgliedern eine Delegierte/einen Delegierten für die Delegiertenversammlung wählen.
- (2) Darüber hinaus können sich Menschen mit Behinderung, die keiner Behindertenvertretung oder Selbsthilfegruppe angehören, zu einer Gruppe zusammenschließen und aus ihrer Mitte eine Delegierte/einen Delegierten wählen.

### **§ 5 Wahl der Mitglieder des Behindertenbeirates**

- (1) Die Delegiertenversammlung wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Potsdam erstmalig einberufen.
- (2) Die Delegierten wählen in einer öffentlichen Versammlung aus ihrer Mitte die Beiratsmitglieder. Wählbar sind nur Personen, die ihren Wohnsitz in Potsdam haben.
- (3) Der Behindertenbeirat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Mindestens 2/3 der Mitglieder des Behindertenbeirates sollen Menschen mit anerkannter Behinderung sein. Gewählt werden soll jeweils eine/ein Betroffene/Betroffener mit nachfolgend bezeichneten Behinderungen:

- *Schwermobilitätsbehinderte*
- *Mobilitätsbehinderte*
- *Blinde und Sehbehinderte*
- *Hörgeschädigte*
- *chronisch Erkrankte*
- *geistig Behinderte*
- *psychisch Kranke*

In einem ersten Wahlgang werden zunächst die auf diese Betroffenenengruppen entfallenden Mitglieder gewählt. Werden nicht genügend Personen mit anerkannter Behinderung gewählt, sind die verbleibenden Sitze in einem zweiten Wahlgang zu besetzen.

## **§ 6 Benennung**

Der Gesundheits- und Sozialausschuss benennt aus seiner Mitte ein Mitglied, das dem Behindertenbeirat beratend zur Seite steht.

## **§ 7 Amtszeit**

Die Amtszeit der Mitglieder des Behindertenbeirates beträgt vier Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Der Behindertenbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

## **§ 8 Ausscheiden, Nachrücken**

- (1) Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet durch Verzicht oder Wegfall der in § 5 Absatz 2 genannten Voraussetzungen.
- (2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, rückt die Bewerberin/der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenanzahl nach.

## **§ 9 Wahlordnung**

Der Behindertenbeirat gibt sich eine Wahl- und eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Finanzielle Mittel**

- (1) Die Stadtverwaltung stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Haushalt der Stadt bzw. des zuständigen Fachbereiches finanzielle Mittel für die Arbeit des Behindertenbeirates zur Verfügung.
- (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Behindertenbeirat eigenverantwortlich.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den \_\_\_\_\_

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

---